

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1440/19

Titel

Bildungs- und Teilhabepaket - Anpassung der kommunalen Richtlinien

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur o. g. Drucksache nimmt das Amt für Soziales und Gesundheit wie folgt Stellung.

Das Starke-Familien-Gesetz ist ein Artikelgesetz und umfasst Neuregelungen in verschiedenen Rechtskreisen. In Artikel 3 und 4 sind insbesondere die Neuregelung zum Bildungs- und Teilhabepaket enthalten. Grundsätzlich ist und war das Aufstellen von kommunalen Richtlinien zum Bildungs- und Teilhabepaket nicht notwendig. Die insbesondere im Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII verorteten gesetzlichen Regelungen sind eindeutig ohne das es einer Ausgestaltung durch kommunale Richtlinien bedarf.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz dargestellt, welche auch bereits zum 01.08.2019 gesetzeskonform umgesetzt werden. Klarstellend sei vorangestellt, dass das Amt für Soziales und Gesundheit Anträge auf Leistungen für die betreffenden Rechtskreise und Leistungsberechtigten als einheitlicher Ansprechpartner bearbeitet und ausreicht.

1.) Erhöhung des Zahlbetrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für das 1. und 2. Schulhalbjahr wurden bisher 70 EUR bzw. 30 EUR für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ausgereicht. Die Beträge haben sich auf 100 EUR bzw. 50 EUR erhöht. Mit Gewährung der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das 1. Schulhalbjahr 2019 / 2020 wurden alle Leistungsberechtigten die neugeregelten 100 EUR ausbezahlt. Es bedarf dazu keiner verwaltungsinternen Anpassung von Richtlinien.

2.) Wegfall des Eigenanteils beim Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Schule

Der bisher zu erbringende Eigenanteil an der Mittagsversorgung in einer Kindertagesstätte oder in der Schule 1 EUR pro Tag wurde zum 01.08.2019 durch das Amt für Soziales und Gesundheit umgesetzt. In der Folge erhöht sich der Zahlbetrag für das Mittagessen durchschnittlich um 17 EUR pro Monat pro leistungsberechtigtes Kind, welcher durch das A50 direkt an den Essenanbieter gezahlt wird. Daraus abgeleitet sind die Zahlungen des Eigenanteils der leistungsberechtigten Eltern an die Essenanbieter weggefallen. Das Amt für Bildung hat dazu zum 01.08.2019 die Verträge mit den Essenanbietern in den Schulen angepasst. Das Jugendamt beabsichtigt dazu eine Änderung der Entgeltordnung "Privatrechtliche Entgelte für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt - Essengeld KitaEF " vorzunehmen, welche bereits mit dem A50 abgestimmt ist. Der Neuregelung des Starke-Familien-Gesetz wird somit bereits vollumfänglich nachgekommen. Einer weiteren Aufstellung oder Anpassung von kommunalen Richtlinien bedarf es nicht.

3.) Schülerbeförderung

Neben dem Wegfall der Eigenbeteiligung an der Mittagsversorgung fällt auch die Eigenbeteiligung im Rahmen der Schülerbeförderung weg (bisher 5 EUR pro Monat). Das dazugehörige Verfahren, welches an die Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) beim Amt für Bildung angegliedert ist, berücksichtigt diesen Sachverhalt des Starke-Familien-Gesetzes bereits. Ein Handlungsbedarf diesbezüglich ist nicht gegeben.

4.) Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Erhöhung des Zahlbetrages für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von 10 EUR auf 15 EUR im Monat wird seit 01.08.2019 umgesetzt. In der Regel werden dabei wie bisher Gutscheine für den Bewilligungszeitraum zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ausgegeben und dann direkt mit den Anbietern abgerechnet. Von der Möglichkeit der Geldleistung wird bereits Gebrauch gemacht, allerdings sind auch hier Nachweise der Inanspruchnahme zu erbringen.

5.) vereinfachte Regelungen zur Antragstellung und Abrechnung

Die vereinfachten Regelungen zur Antragsstellungen mit Ausnahme für die Leistungen der Lernförderung sowie den Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) werden bereits seit 01.08.2019 umgesetzt. Konkret bedeutet dies, dass keine gesonderten Anträge für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gestellt werden müssen und der Grundantrag für Leistungen nach dem SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausreichend ist. Es ist allerdings erforderlich die tatsächliche Inanspruchnahme gegenüber dem Amt für Soziales und Gesundheit anzuzeigen. Verfahrensabsprachen mit dem Jobcenter als Aufgabenträger des Rechtskreises SGB II sowie interne Absprachen im Amt 50 mit den leistungsgewährenden Stellen des SGB XII haben dazu stattgefunden. An die leistungsberechtigten Personen werden automatisierte Hinweise über die jeweiligen Bewilligungsbescheide erteilt.

Für die Leistungen der Lernförderung sowie den Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist weiterhin die konkrete Antragstellung vorgeschrieben.

Auch bereits vor den Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz wurde mit den Essenanbietern oder der Schule eine direkte Abrechnung vorgenommen, so dass hier kein anderes Abrechnungsverfahren als bisher umzusetzen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Neuregelungen des Starke-Familien-Gesetzes bereits vollumfänglich umgesetzt werden und es keiner Festsetzung oder Anpassung kommunaler Richtlinien dazu bedarf.

Anlagen

gez. Kläser

Unterschrift Amtsleiter 50

21.08.2019

Datum